



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.53 RRB 1936/3375**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 24.12.1936
P. 1132

[p. 1132] In Sachen A. Ulrich-Holzgang, in Küßnacht am Rigi, vertreten durch das Baugeschäft Schneider & Maroggi, in Zürich. Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, in Zürich,

hat sich ergeben:

- A. Mit Beschluß Nr. 2075 vom 11. Dezember 1936 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich A. Ulrich-Holzgang, in Küßnacht am Rigi, die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung von je zwei Dachaufbauten auf der Straßen- und Hofseite des Wohnhauses Müllerstraße 56, in Zürich, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für die Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe und der Länge der Dachaufbauten eine Ausnahmegewilligung gewähre.
- B. Mit Eingabe vom 12. Dezember 1936 stellte der Bauherr, vertreten durch das Baugeschäft Schneider & Maroggi, in Zürich, ein entsprechendes Begehren.
- C. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 21. Dezember 1936 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Der Gesuchsteller ist Eigentümer des Wohnhauses Müllerstraße 56, in Zürich, in dessen Dachgeschoß sich zwei Kleinwohnungen befinden. Wie der Vernehmlassung der Bausektion II zu entnehmen ist, verbot die städtische Gesundheitspolizei die Weiterbildung der genannten Wohnungen wegen ungenügender Belichtung und Belüftung. Der Gesuchsteller beabsichtigt daher, zum Zwecke der Verbesserung der Belichtungsverhältnisse auf der Straßen- und auf der Hofseite je zwei Dachaufbauten zu erstellen. Das Bauvorhaben verstößt gegen die Vorschrift des § 62 des Baugesetzes, weil die maximal zulässige Gebäudehöhe von 10 m bereits um 3,7 m überschritten ist. Zudem erhalten die straßenseitigen Dachaufbauten eine Gesamtlänge von 9,48 m statt von höchstens 6 m (§ 63 leg. cit.). Die Ausführung des Bauvorhabens kann jedoch verantwortet werden, da die neuen Bauteile infolge ihrer geringen Ausmaße benachbarte Liegenschaften nicht zu beeinträchtigen vermögen.

Auf Antrag der Baudirektion,

in Anwendung des § 149 des Baugesetzes, gemäß den eingereichten Plänen und der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 2075 vom 11. Dezember 1936 erteilten baupolizeilichen Bewilligung,

beschließt der Regierungsrat:

- I. A. Ulrich-Holzgang, in Küßnacht am Rigi, werden, in Abweichung von den Vorschriften der §§ 62 und 63 des Baugesetzes, für die Erstellung von je zwei Dachaufbauten auf der Straßen- und auf der Hofseite des Wohnhauses Müllerstraße 56, in Zürich, Ausnahmegewilligungen erteilt:



a) Für die Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 10 m um 3,7 m (§ 62);

b) für die Überschreitung der maximal zulässigen Länge der straßenseitigen Dachaufbauten von 6 m um 3,48 m (§ 63).

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an das Baugeschäft Schneider & Maroggi, Bertastraße 72, in Zürich, zu Händen des Gesuchstellers, die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017*]